

Thema	AGB – Teil 4 – Erzeugnisse im Kundenauftrag Software, Medien und Schriftlichkeiten
Letzte Anpassung	29. November 2015
Status / Version	Final - V 1.1
Summary	Dieser Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt für Erzeugnisse jeglicher Art, welche im Auftrag des Kunden durch Workbooster oder deren Partner erarbeitet, entwickelt oder erstellt wurden.
Erstellung	Mario Lanz / Roger Guillet Workbooster GmbH info@workbooster.ch +41 (0)44 515 48 80

1 Inhalt

2 Erzeugnisse im Kundenauftrag	2
2.1 Definition	2
2.2 Eigentumsvorbehalt.....	2
2.3 Nachträgliche Änderungen.....	2
2.4 Mitwirkung des Kunden	3
2.5 Nichterfüllung	3
2.6 Urheberrechte.....	3
2.7 Abnahme und Gewährleistung.....	3



2 Erzeugnisse im Kundenauftrag

2.1 Definition

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind integrierender Bestandteil des Vertrages (bzw. der Einzelverträge) zwischen Workbooster GmbH («Workbooster») und ihren Kunden («Kunde») betreffend der im Kundenauftrag erstellten Erzeugnisse. Weiterer Vertragsbestandteil können zusätzliche, leistungsspezifische Geschäftsbedingungen und das zwischen dem Kunden und Workbooster jeweils separat abgeschlossene Service Level Agreement («SLA») sein.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend für Software, Webapplikationen, Webseiten, Schnittstellen, Programmlogiken, Datenbanklogiken und Datenbankanwendungen, Quellcodes, Code-Snippets, Scripte, Berichte (Reports), Templates, Designs, Grafiken, Illustrationen, Animationen und Multimedia-Anwendungen, Anleitungen, Dokumentationen, Evaluations-Berichte und andere Schriftlichkeiten die im Auftrag des Kunden durch Workbooster oder deren Partner zusammengefügt, erarbeitet, entwickelt oder erstellt werden/wurden. Diese werden nachfolgend unter dem Begriff «Erzeugnisse» zusammengefasst.

2.2 Eigentumsvorbehalt

Der Kunde darf die durch Workbooster, oder die durch Workbooster mit der Erstellung beauftragten Dritten, erstellten Erzeugnisse im vorgesehenen Umfang selbst nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Das Eigentum, das Recht zur Änderung und Weiterentwicklung und das Recht zur weiteren (auch kommerziellen) Verwendung des Erzeugnisses verbleiben grundsätzlich bei Workbooster. Die bei der Ausführung des Auftrags realisierten Erfindungen und Entwicklungen, sowie das Urheberrecht gehören grundsätzlich Workbooster.

Jede Erweiterung oder Änderung des Erzeugnisses durch den Kunden benötigt grundsätzlich die schriftliche, vorgängige Zustimmung von Workbooster.

Workbooster ist grundsätzlich, ohne die Zustimmung des Kunden, dazu berechtigt Erzeugnisse teilweise oder als Ganzes an Dritte weiter zu geben, oder in gleicher oder abgewandelter Form in anderen Projekten einzusetzen.

Die Vertragsparteien können eine von diesem Eigentumsvorbehalt abweichende, schriftliche Regelung treffen.

2.3 Nachträgliche Änderungen

Der Kunden ist insbesondere dazu verpflichtet Workbooster rechtzeitig alle für die Auftragserfüllung notwendigen Spezifikationen, Informationen und Testinhalte zur Verfügung zu stellen.

Sollten sich im Laufe eines Projekts Anforderungen oder Änderungen ergeben, die Workbooster bei Erstellung des Angebots nicht oder nur unvollständig bekannt waren, so weist Workbooster den Kunden schriftlich (auch E-Mail) darauf hin. Die dadurch anfallenden Aufwände (inkl. Abklärungen zu den neuen Anforderungen) können durch Workbooster als Zusatzleistungen verrechnet werden, welche nicht unter das ursprüngliche Angebot / die ursprüngliche Offerte fallen.

Können Liefer- und Abnahme-Termine seitens Kunde nicht eingehalten werden, fallen die unterstützenden, bis zum Abnahmeentscheid getätigten Aufwände, als Zusatzleistungen an und werden zusätzlich verrechnet. Weicht die Implementierung, aufgrund von zu spät oder unvollständig zur Verfügung gestellten Informationen, von dem durch den Kunden erwarteten Resultat ab, so lehnt Workbooster jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden, wie z.B. Mehraufwände oder Verzögerungen, ab.

2.4 Mitwirkung des Kunden

Generell hat der Kunde dafür zu sorgen, dass vorgängig zu den Meetings und Workshops, in welchen die Bedürfnisse des Kunden durch Workbooster aufgenommen werden, die entsprechenden internen Abklärungen der Abläufe, Bedürfnisse, Hilfsmittel, Dokumente etc. auf Seiten des Kunden erfolgt sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anforderungen an Meetings und Workshops in nachvollziehbarer Weise (d.h. ausreichend dokumentiert) und frühzeitig mitgeteilt werden.

Der Kunde sorgt dafür, dass für die Meetings und Workshops gut vorbereitete, fachlich versierte Mitarbeitende mit Entscheidungsbefugnis delegiert werden, so dass die Aufnahme der Bedürfnisse der Sitzungsteilnehmer effizient erfolgen kann.

Der Kunde ist verpflichtet Analysen, Konzepte, Prototypen, Entwürfe und Fragen welche von Workbooster innerhalb eines Projekts an ihn gerichtet werden, in der Regel innerhalb einer nützlichen Frist, maximal aber innerhalb von **10 Arbeitstagen** zu kommentieren oder verbindlich abzunehmen.

2.5 Nichterfüllung

Wenn der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist Workbooster von seinen Pflichten gemäss diesem Vertrag enthoben, bzw. ist berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

2.6 Urheberrechte

Workbooster geht davon aus, dass für sämtliche angelieferten Daten die urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Belange vorab durch den Kunden abgeklärt wurden.

2.7 Abnahme und Gewährleistung

Wurde bei der Auftragserteilung durch den Kunden keine Form für eine Abnahme (z.B. Abnahmeprotokoll, Testplan etc.) definiert, so erfolgt die Abnahme stillschweigend bei der Übergabe (z.B. Lieferung digital oder per Post), Veröffentlichung (z.B. Publikation im Internet) oder der Inbetriebnahme (z.B. Installation beim Kunden oder auf dem Server) des entsprechenden Erzeugnisses.

Ein produktiv eingesetztes Erzeugnis gilt grundsätzlich als abgenommen und übergeben.

Sofern nichts anderes vereinbart, so hat der Kunde die an den Erzeugnissen festgestellten Mängel, ab dem Tag der Abnahme (auch formlose Abnahme), innerhalb von 10 Arbeitstagen in schriftlicher Form an Workbooster zu melden. Können die Mängel durch Workbooster nachvollzogen / reproduziert werden und werden die Mängel durch Workbooster als solche anerkannt, so ist der Kunde berechtigt Workbooster eine

Nachbesserungsfrist für die Beseitigung der Mängel zu setzen. Die Nachbesserungsfrist muss jedoch mindestens **20 Arbeitstage** betragen.